

Universitäten für Musik und darstellende Kunst Wien und Graz, Universität Mozarteum Salzburg: Vorbereitungslehrgänge

Das mit der Einrichtung von Vorbereitungslehrgängen verfolgte Ziel der erfolgreichen Hinführung auf ein ordentliches künstlerisches Studium wurde nur sehr eingeschränkt erreicht. Einem vor allem durch die besondere Unterrichtsform des Einzelunterrichts bzw. durch zum Teil überlange Studienverläufe begründeten hohen finanziellen Aufwand stand lediglich ein geringer Nutzen im Hinblick auf den Erfolg gegenüber.

Kurzfassung

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Zulassung zum ordentlichen Studium an Universitäten der Künste war seit jeher beschränkt und setzte unter anderem den Nachweis der künstlerischen Eignung durch Ablegung einer Zulassungsprüfung voraus. Ausdrückliche Zielsetzung der Vorbereitungslehrgänge gemäß dem Universitätsgesetz 2002 war die Vorbereitung auf ein ordentliches künstlerisches Studium.

Entwicklungspläne

Das neue Universitätsorganisationsrecht und die damit entscheidend veränderten Finanzierungsgrundlagen hätten Anlass geboten, zu einer grundlegenden Neuorientierung und -bewertung des gesamten dem Regelstudium vorgelagerten Leistungsangebotes zu gelangen sowie die erzielten Ergebnisse in die Entwicklungspläne zu integrieren. Die von den Universitäten für Musik und darstellende Kunst Wien und Graz bislang vorgelegten Entwicklungspläne wurden diesem Erfordernis nicht ausreichend gerecht.

Lehrgangs- bzw. Studienbeiträge

Abweichend von den allgemeinen Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 betreffend Universitätslehrgänge war für die Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen seitens der Studierenden weder ein Lehrgangsbeitrag noch ein Studienbeitrag zu leisten.

Die gänzliche Beitragsfreiheit dieser Lehrgänge war unter der Zielbestimmung der Begabtenförderung und angesichts hoher Kosten der Lehre nur dann angebracht, wenn der Zutritt bzw. der weitere Verbleib in diesen Lehrgängen strengsten Anforderungen genügt. Die damit getroffene Differenzierung gegenüber anderen – zum Teil mit anderer Zielrichtung aber dennoch Kostenbeiträge erhebenden – musikalischen Ausbildungsstätten wie Musikschulen, Konservatorien und Privatuniversitäten wäre ansonsten nicht begründbar.

Studienpläne der Vorbereitungslehrgänge

Die Studienpläne der drei Musikuniversitäten boten ein uneinheitliches Bild unter anderem hinsichtlich der darin normierten Zulassungsvoraussetzungen und der maximalen Studiendauer. An der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien beinhalteten die Studienpläne für die Vorbereitungslehrgänge weder spezifische Zielbestimmungen noch Regelungen für Leistungsüberprüfungen; Letztere waren an der Universität Mozarteum Salzburg zwar vorgesehen, wurden jedoch nur lückenhaft durchgeführt.

Aus der Notwendigkeit der Nachwuchsförderung wurden in bestimmten Fächern Studienzeiten ermöglicht, die zum Teil nahezu das Doppelte der Regelstudiendauer des einschlägigen Instrumentalstudiums erreichten. Insbesondere an zwei Musikuniversitäten wurden die Vorschriften der Studienpläne in Bezug auf das höchstmögliche Beendigungsalter bzw. die Studiendauer oftmals nicht eingehalten und ihre Vorgaben zum Teil in hohem Maß überschritten.

Kooperationen und Möglichkeiten der Verlagerung von Vorbereitungslehrgängen

Hinsichtlich einer notwendigen Frühförderung wären Kooperationen mit anderen Trägern musikalischer Ausbildung (Musikschulen, Konservatorien) zu suchen bzw. solche entsprechend zu vertiefen. Ferner sollte geprüft werden, die Frühförderung letztlich auf andere qualifizierte Träger zu verlagern und lediglich für ein Hochbegabtensegment weiterhin eine universitäre Vorbildung anzubieten. Allerdings wäre dabei die Durchlässigkeit, d.h. die Möglichkeit des Wechsels zwischen den erwähnten inner- bzw. außeruniversitären Vorbildungsmodellen, zu gewährleisten.

Dokumentation der Abhaltung von Lehrveranstaltungen

Die Lehrenden der Musikuniversitäten waren zu keinen schriftlichen Aufzeichnungen über die Abhaltung der beauftragten und verrechneten Lehrveranstaltungen verpflichtet. Es war daher für die Universitätsleitungen nicht nachvollziehbar, ob alle zur Verrechnung gelangten Lehrveranstaltungen auch tatsächlich abgehalten worden waren.

Erfolgsevaluierung

Der generelle Anstieg der Studienbelegungen im Vorbereitungsbe- reich seit dem Wintersemester 1995/1996 gründete im Wesentlichen auf der Umstellung der Studienarchitektur auf das Bologna-Modell (Einführung von Bakkalaureats- und Masterstudien) und Änderungen des Studienrechts.

Erfolgsquoten

Nach einer vom RH vorgenommenen Erfolgsermittlung bei insgesamt 350 im Wintersemester 1995/1996 in einem Vorbereitungslehrgang gemeldeten Studienbelegern erreichte lediglich etwas mehr als ein Drittel das unmittelbare Ziel der Lehrgänge, die Zulassungsprüfung zum ordentlichen künstlerischen Studium erfolgreich zu absolvieren. Dabei wiesen ausländische Studienbeleger im Vergleich zu inländischen höhere Erfolgsraten auf.

Eine Untersuchung im Hinblick auf das bisherige Studienverhalten und eine Prognose hinsichtlich noch zu erwartender Studienabschlüsse ergaben eine wahrscheinliche Abschlussquote bei der untersuchten Personengruppe von lediglich 10 % der Grundgesamtheit.

Der mit den Vorbereitungslehrgängen verwirklichte Erfolg – Übertritt der Teilnehmer in ein einschlägiges ordentliches Studium bzw. der spätere Abschluss eines solchen – war nur bescheiden ausgeprägt.

Der RH analysierte ferner die Gesamtzahl der Zulassungsprüfungs-fälle bzw. der Absolventen von Studienrichtungen, für die Vorbereitungslehrgänge relevant sind, in den Studienjahren 2002/2003 bis 2004/2005. Das Ergebnis legte den Schluss nahe, dass den Vorbereitungslehrgängen nicht jene zentrale Bedeutung für den Eintritt in ein künstlerisches Studium bzw. dessen Abschluss zukam, die ihnen seitens der Musikuniversitäten gemeinhin zugemessen worden war.

Durchschnittlich rd. 90 % der Absolventen der Zulassungsprüfung bzw. des ordentlichen Studiums waren – auch ohne jemals einen Vorbereitungslehrgang belegt zu haben – erfolgreich.

Kosten

Die Vorbereitungslehrgänge waren ein für die Musikuniversitäten maßgeblicher Kostenfaktor. Vor allem abhängig von der unterschiedlichen Zusammensetzung des Lehrkörpers betragen die durchschnittlichen Kosten je Lehreinheit im Studienjahr 2004/2005 zwischen rd. 88 EUR und rd. 106 EUR.

Kenndaten zu Vorbereitungslehrgängen an den Universitäten für Musik und darstellende Kunst Wien (MDW) und Graz (KUG) sowie der Universität Mozarteum Salzburg (Mozarteum)

Rechtsgrundlagen	Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F., Studienpläne der Universitäten		
	MDW	KUG Anzahl	Mozarteum
belegte ordentliche Studien*			
Wintersemester 2004/2005	2.850	1.578	1.541
Sommersemester 2005	2.713	1.554	1.439
Wintersemester 2005/2006	2.815	1.622	1.491
Sommersemester 2006	2.556	1.597	1.426
Belegungen von Vorbereitungslehrgängen			
Wintersemester 2004/2005	236	135	109
Sommersemester 2005	231	139	104
Wintersemester 2005/2006	234	144	90
Sommersemester 2006	220	141	85

* ohne unterbrochene Studien und Mitbelegungen

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Dezember 2005 bis April 2006 die Gebarung der Universitäten für Musik und darstellende Kunst Wien (MDW) und Graz (KUG) sowie der Universität Mozarteum Salzburg (Mozarteum) betreffend die dort bestehenden Vorbereitungslehrgänge.

Zu dem im Juni 2006 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMBWK und das Mozarteum im August 2006, die MDW sowie die KUG im September 2006 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Oktober und November 2006.

Rechtliche Rahmenbedingungen

- 2 Universitäten waren gemäß dem Universitätsgesetz 2002 berechtigt, Universitätslehrgänge einzurichten. Universitäten der Künste waren darüber hinaus ermächtigt, durch Verordnung Vorbereitungslehrgänge vorzusehen.

Die Zulassung zum ordentlichen Studium an Universitäten der Künste war seit jeher beschränkt und setzte unter anderem den Nachweis der künstlerischen Eignung durch Ablegung einer Zulassungsprüfung voraus. Ausdrückliche Zielsetzung der Vorbereitungslehrgänge war die Vorbereitung auf ein ordentliches künstlerisches Bakkalaureats(Bachelor)- oder Diplomstudium.

Aufgaben und Ziele

- 3.1 Das Universitätsgesetz 2002 verpflichtete die Universitäten unter anderem zur Heranbildung sowie Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. Die darüber hinausgehende Ermächtigung der Universitäten der Künste zur Einrichtung von Vorbereitungslehrgängen und die ausdrückliche Freistellung von jeglichen Beiträgen der Studierenden zielte darauf, Nachwuchspflege im künstlerischen Bereich bereits frühzeitig zu ermöglichen und diese gesondert zu fördern. Allerdings bestand keine gesetzliche Verpflichtung der Universitäten zur Einrichtung derartiger Lehrgänge.
- 3.2 Das neue Universitätsorganisationsrecht und die damit entscheidend veränderten Finanzierungsgrundlagen* hätten nach Ansicht des RH für die Musikuniversitäten (MDW, KUG, Mozarteum) Anlass geboten, zu einer grundlegenden Neuorientierung und -bewertung des gesamten dem Regelstudium vorgelagerten Leistungsangebotes zu gelangen sowie die erzielten Ergebnisse in die Entwicklungspläne zu integrieren.

* Universitäten sind gemäß dem Universitätsgesetz 2002 juristische Personen des öffentlichen Rechts. Sie erhalten jeweils ein Globalbudget, das für die dreijährige Periode einer Leistungsvereinbarung im Voraus festgelegt wird. Im Rahmen ihrer Aufgaben und der Leistungsvereinbarungen können die Universitäten frei über den Einsatz des Globalbudgets verfügen. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten stellen unter anderem die Einwerbung von Drittmitteln (z.B. Weiterbildungsangebote, Forschungsaufträge) dar.

Die Leistungsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der zwischen den einzelnen Universitäten und dem Bund im Rahmen der Gesetze für jeweils drei Jahre abzuschließen ist. Die Leistungsvereinbarung regelt, welche Leistungen von jeder Universität im Auftrag des Bundes erbracht werden sollen und welche finanzielle Leistungen der Bund hierfür erbringt.

Die von der MDW und der KUG bislang vorgelegten Entwicklungspläne wurden diesem Erfordernis nicht ausreichend gerecht. Der RH empfahl daher, die Entwicklungspläne um auf die Nachwuchspflege bezogene Strategien und Maßnahmen zu ergänzen. Insbesondere wären Entscheidungen über die Aufgaben der Vorbereitungslehrgänge, über den Umfang des Leistungsangebotes und mögliche Finanzierungsquellen zu treffen; ferner wären Qualitätsstandards und Maßnahmen zu deren Einhaltung zu definieren.

3.3 *Laut Stellungnahme der KUG habe sie die Empfehlungen des RH in ihrem Entwicklungsplan bereits entsprechend berücksichtigt.*

Lehrgangs- bzw. Studienbeiträge

4.1 Abweichend von den allgemeinen Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 betreffend Universitätslehrgänge war für die Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen seitens der Studierenden weder ein Lehrgangsbeitrag noch ein Studienbeitrag zu leisten. Vorbereitungslehrgänge waren damit für Studierende beitragsfrei zu führen.

4.2 Die Musikuniversitäten waren zwar hinsichtlich der Entscheidung, Vorbereitungslehrgänge vorzusehen, frei; für den Fall der Einrichtung solcher Lehrgänge schied jedoch eine gänzliche oder teilweise Finanzierung aus Lehrgangs- bzw. Studienbeiträgen aus. Die Abgeltung von Leistungen dieser Universitäten im Rahmen von Vorbereitungslehrgängen wird demnach Gegenstand künftiger Leistungsvereinbarungen mit dem BMBWK sein müssen.

Die gänzliche Beitragsfreiheit dieser Lehrgänge war unter der Zielbestimmung der Begabtenförderung und angesichts hoher Kosten der Lehre nur dann angebracht, wenn Zutritt bzw. weiterer Verbleib in diesen Lehrgängen strengsten Anforderungen genügen. Die damit getroffene Differenzierung gegenüber anderen – zum Teil mit anderer Zielrichtung aber dennoch Kostenbeiträge erhebenden – musikalischen Ausbildungsstätten wie Musikschulen, Konservatorien und Privatuniversitäten wäre ansonsten nicht begründbar.

Der RH empfahl dem BMBWK, bei den Verhandlungen über die Leistungsvereinbarungen im Bereich der Vorbereitungslehrgänge auf die Definition klarer Zielsetzungen, die Festlegung strengerer Leistungsmaßstäbe und die Einführung eines entsprechenden Qualitätssicherungssystems zu achten.

4.3 *Das BMBWK sagte dies zu.*

Die MDW betonte in ihrer Stellungnahme, dass insbesondere die gesetzlich angeordnete Gebührenfreiheit für Studierende problematisch und eine entsprechende Abänderung des Universitätsgesetzes 2002 notwendig sei.

- 4.4** Der RH verwies gegenüber der MDW darauf, dass die Beitragsfreiheit von Vorbereitungslehrgängen auch im Lichte des neuen Universitätsrechts weiterhin als Förderungsmaßnahme des Bundes anzusehen ist; demnach wäre der sich daraus ergebende zusätzliche Aufwand im Rahmen der zwischen Universitäten und Bund abzuschließenden Leistungsvereinbarungen abzugelten. Zudem standen auch nach geltender Rechtslage der Universität Finanzierungsmodelle offen, die eine Erwirtschaftung von Beiträgen erlaubt hätten.

Durch die allfällige Vorsehung von Studienbeiträgen für Vorbereitungslehrgangsteilnehmer – wie von der MDW vorgeschlagen – könnte nur eine Kostendeckung von durchschnittlich 25 % erreicht werden. Die geeignetste Lösung des Kostenproblems liegt nach Auffassung des RH ungeachtet der Einführung anderer Finanzierungsmodelle in einer effizienteren Durchführung der Lehrgänge.

- 5.1** Unabhängig von den Leistungsvereinbarungen stand für die Musikuniversitäten grundsätzlich die Möglichkeit offen, Teile der Vorbereitungslehrgänge in nicht universitäre Lehrprogramme zu verlagern, d.h. außerhalb ordentlicher bzw. außerordentlicher Studien gegen Entgelt anzubieten.

- 5.2** Nach Auffassung des RH böten sich für die Musikuniversitäten Möglichkeiten, die Studiendauer* von Vorbereitungslehrgängen zu reduzieren und für diese Deckungsbeiträge zu erwirtschaften. Dabei wäre dem Wirtschaftlichkeitsgebot Rechnung zu tragen und es wären allfällige finanzielle Unterdeckungen in diesem Bereich durch Überschüsse aus anderen Tätigkeiten der Musikuniversitäten zu kompensieren.

* Die Studiendauer ist die im Studienplan vorgesehene Dauer eines Vorbereitungslehrgangs.

Der in der Folge weiters verwendete Begriff Verweildauer bezeichnet die tatsächlich von einem Studienbeleger in einem Vorbereitungslehrgang zurückgelegte Studienzeit.

- 5.3 *Laut Stellungnahme der KUG biete sie nur in jenen Bereichen Vorbereitungslehrgänge an, in denen nicht ausreichend qualifizierte Bewerber aus anderen Ausbildungsinstitutionen zu beobachten seien.*
- 5.4 Der RH wies darauf hin, dass allfällige Mängel bei der Ausbildung an anderen musikalischen Ausbildungsstätten sich im gegebenen Zusammenhang seiner Beurteilung entzogen.

Studienpläne

Allgemeines

- 6.1 Vorbereitungslehrgänge waren durch Verordnung des vom Senat eingesetzten entscheidungsbefugten Kollegialorgans einzurichten. Innerhalb eines relativ weit gezogenen gesetzlichen Rahmens waren die Universitäten frei, in den Studienplänen detaillierte Zulassungsvoraussetzungen für den Besuch der Lehrgänge zu normieren.

An den drei Musikuniversitäten erfolgte eine nähere inhaltliche Ausgestaltung in entsprechenden Verordnungen. Die Studienpläne der KUG und des Mozarteums wiesen zwischen den verschiedenen Instrumentalfächern keine Differenzierung hinsichtlich des Eintrittsalters oder der zulässigen Studiendauer auf; die überwiegende Zahl der Lehrgänge zeigte bezüglich dieser Bedingungen keine zeitlichen Beschränkungen.

Studienpläne

Geltende Bestimmungen der Studienpläne ausgewählter Vorbereitungslehrgänge im Vergleich

	Mindestalter – Zulassung	Höchstalter – Zulassung	Höchstalter – Beendigung	maximale Studiendauer in Jahren
Klavier				
MDW	6 ¹⁾	–	17	10 ²⁾
KUG	–	20 ³⁾	–	8 ⁴⁾
Mozarteum	–	20	20	–
Violine				
MDW	6 ¹⁾	–	17	9 ²⁾
KUG	–	20 ³⁾	–	8 ⁴⁾
Mozarteum	–	20	20	–
Stimmbildung (Gesang)				
MDW	16 ⁵⁾	18	–	2
KUG	15	20 ³⁾	–	2
Mozarteum	–	25	–	2 ⁶⁾

¹⁾ in der Regel

²⁾ Die maximale Studiendauer ist dann verlängerbar, wenn der Vorbereitungslehrgang früher als zu dem in der Regel empfohlenen Zeitpunkt begonnen wurde.

³⁾ in Ausnahmefällen bis 22 Jahre

⁴⁾ Die maximale Studiendauer ist dann verlängerbar, wenn der Vorbereitungslehrgang vor dem 11. Lebensjahr begonnen wurde.

⁵⁾ Ausnahmen möglich

⁶⁾ um ein Jahr verlängerbar

Quelle: MDW, KUG bzw. Mozarteum

6.2 Die Studienpläne der drei Musikuniversitäten boten ein uneinheitliches Bild unter anderem hinsichtlich der darin normierten Zulassungsvoraussetzungen und der maximalen Studiendauer. Die undifferenzierte Anwendung eines einheitlichen Studienplans für alle Instrumentalfächer an der KUG und am Mozarteum, ohne auf die unterschiedlichen Anforderungen der Instrumente hinreichend Bedacht zu nehmen, erschien nicht sachgerecht. Der RH empfahl, auf die Besonderheiten der spezifischen Instrumentalfächer abgestimmte Studienpläne zu entwickeln.

Aus der Notwendigkeit der Nachwuchsförderung wurden in bestimmten Fächern Studienzeiten ermöglicht, die zum Teil nahezu das Doppelte der Regelstudiendauer des einschlägigen Instrumentalstudiums erreichten; das war nach Ansicht des RH kritisch zu hinterfragen. So wiesen etwa rd. 24 % der im Wintersemester 1995/1996 gemeldeten Studienbeleger des Vorbereitungslehrgangs Klavier an der MDW bzw. rd. 14 % am Mozarteum eine Verweildauer von über zehn Jahren auf. In einem Einzelfall (Mozarteum) betrug diese sogar über 13 Jahre.

Nach Auffassung des RH wären Studiengänge, die bereits im frühen Kindesalter einsetzen, noch unter dem Gesichtspunkt einer (erweiterten) Elementarusbildung zu begreifen und auch dem Wortsinn nach nicht als Vorbereitung auf ein ordentliches Studium anzusehen.

Inwiefern eine derartige Ausbildung hinsichtlich des Niveaus und Studierendentalers noch den Aufgaben des tertiären Bildungssektors zugeordnet werden soll, war fraglich. Dies umso mehr, als aus einer vom RH vorgenommenen, im Folgenden näher ausgeführten Untersuchung von Studienbelegungsdaten hervorging, dass kein erkennbarer statistischer Zusammenhang von Eintrittsalter bzw. Verweildauer in einem Vorbereitungslehrgang und dem erfolgreichen Bestehen der Zulassungsprüfung bzw. Absolvierung eines ordentlichen künstlerischen Studiums hergestellt werden kann.

Der RH regte an, die Studiendauer von Vorbereitungslehrgängen grundsätzlich auf einen Zeitraum von höchstens vier Jahren zu begrenzen. Hinsichtlich einer notwendigen Frühförderung wären Kooperationen mit anderen Trägern musikalischer Ausbildung (Musikschulen, Konservatorien) zu suchen bzw. solche entsprechend zu vertiefen.

Ferner sollte geprüft werden, die Frühförderung letztlich auf andere qualifizierte Träger zu verlagern und lediglich für ein Hochbegabtensegment weiterhin eine universitäre Vorbildung anzubieten. Allerdings wäre dabei die Durchlässigkeit, d.h. die Möglichkeit des Wechsels zwischen den erwähnten inner- bzw. außeruniversitären Vorbildungsmodellen, zu gewährleisten.

Studienpläne

- 6.3** Die MDW teilte mit, dass sie eine Verkürzung der Vorbereitungslehrgänge, differenzierte Studienpläne sowie eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Institutionen plane.

Die KUG verwies in ihrer Stellungnahme auf die Vorteile möglichst offener Studienpläne ohne Detailregelungen.

- 6.4** Der RH entgegnete der KUG, dass sich auf einzelne Instrumente abgestimmte Studienpläne etwa an der MDW durchaus bewährt hätten.

Zielbestimmungen
und Leistungs-
überprüfungen

- 7.1** Die Studienpläne für die Vorbereitungslehrgänge der MDW beinhalteten weder spezifische Zielbestimmungen noch Regelungen für Leistungsüberprüfungen; Letztere waren am Mozarteum zwar vorgesehen, wurden jedoch nur lückenhaft durchgeführt.

- 7.2** Der RH sah das Fehlen einer kontinuierlichen Leistungsbeurteilung der Teilnehmer an Vorbereitungslehrgängen als erheblichen Mangel an. Er empfahl regelmäßige, hohen Anforderungen genügende Leistungsüberprüfungen durch fachkundige Kommissionen durchzuführen, um auch im Verlauf des Vorbereitungslehrgangs eine notwendige qualitative Selektion zu gewährleisten.

Weiters wäre es notwendig, seitens der MDW die konkret mit der Führung von Vorbereitungslehrgängen verfolgten Zielvorstellungen festzulegen. Solche müssten – wie an der KUG und am Mozarteum ausdrücklich normiert – auf die Heranführung der Studierenden an das bei der Zulassungsprüfung für das ordentliche künstlerische Studium erwartete Niveau abzielen; die Auswahl und Leistungsüberprüfung der Teilnehmer wäre entsprechend darauf hin auszurichten.

- 7.3** Die MDW sagte die Aufnahme von Leistungsüberprüfungen für ihre geplanten neuen Studienpläne zu.

Einhaltung der Studienpläne

8.1 Wie der RH feststellte, wurden insbesondere an der MDW und am Mozarteum die Vorschriften der Studienpläne in Bezug auf das höchstmögliche Beendigungsalter bzw. die Studiendauer oftmals nicht eingehalten und ihre Vorgaben zum Teil in hohem Maß überschritten; an der KUG waren Einzelfälle zu beobachten.

So wiesen Studienbeleger an der MDW in den Vorbereitungslehrgängen Klavier und Violine – obwohl nur bis zum 17. Lebensjahr zulässig – Beendigungsalter von bis zu 23,6 bzw. bis zu 21,8 Jahren auf. Bei rd. 69 % (Klavier) bzw. rd. 37 % (Violine) der Studienbeleger wurden die entsprechenden Bestimmungen der Studienpläne nicht eingehalten.

Die Verweildauer in den Vorbereitungslehrgängen Klavier bzw. Violine betrug an der MDW bis zu 12,3 bzw. 11,3 Jahre; rd. 24 % (Klavier) bzw. rd. 15 % (Violine) der Studienbeleger besuchten die Vorbereitungslehrgänge länger als die zulässigen zehn bzw. neun Jahre.

Überschreitungen bei ausgewählten Vorbereitungslehrgängen

	Studienbeleger	davon mit Überschreitung des zulässigen Beendigungsalters	Anteil	davon mit Überschreitung der maximalen Studiendauer	Anteil
		Anzahl	in %	Anzahl	in %
MDW					
Klavier	45	31	68,9	11	24,4
Violine	41	15	36,6	6	14,6
KUG					
Instrumental ¹⁾	89	8	9,0	–	–
Kirchenmusik ¹⁾	2	–	–	1	50,0
Mozarteum					
Instrumental ²⁾	87	36	41,4	–	–

¹⁾ Studienplan gültig bis September 2001

²⁾ Studienplan gültig bis Juli 2002

Quelle: Studien- und Prüfungsabteilung der MDW, der KUG bzw. des Mozarteums

Studienpläne

- 8.2** Der RH kritisierte die zahlreichen Verstöße gegen Bestimmungen der Studienpläne betreffend die festgelegte Altersgrenze bzw. die maximal zulässige Studiendauer. Es wäre seitens der Musikuniversitäten Vorsorge dafür zu treffen, dass künftig bei Erreichung der in den Verordnungen festgelegten Grenzen die betreffenden Studierenden von der Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen werden.
- 8.3** *Laut Stellungnahme des Mozarteums hätten diese Auffälligkeiten zu einer Überprüfung und anschließenden Maßnahmen hinsichtlich Alterslimit, Prüfungen sowie öffentliche Auftritte geführt.*

Lehrkörper

- 9.1** Die Lehrenden der Musikuniversitäten waren zu keinen schriftlichen Aufzeichnungen über die Abhaltung der beauftragten und verrechneten Lehrveranstaltungen verpflichtet. Für den RH war es daher ebenso wenig wie für die Universitätsleitungen nachvollziehbar, ob alle zur Verrechnung gelangten Lehrveranstaltungen auch tatsächlich abgehalten worden waren.
- 9.2** Der RH empfahl, von den Lehrenden schriftliche Aufzeichnungen über von ihnen abgehaltene Lehreinheiten einzufordern. Die Angaben wären von der Universitätsleitung in Verfolgung ihrer Dienstaufsicht stichprobenweise auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Dadurch würde wenigstens ein Mindestmaß an Übersicht und Nachvollziehbarkeit der Personalverrechnung im Lehrbetrieb hergestellt.
- 9.3** *Laut Stellungnahme der MDW würden für die neuen Vorbereitungslehrgänge von den Lehrenden Unterrichtsprotokolle zu führen sein.*

Die KUG sagte eine Umsetzung der Empfehlung zu.

Das Mozarteum wies in seiner Stellungnahme die Kritik an fehlenden schriftlichen Aufzeichnungen zurück und zweifelte deren Nutzen als Instrument der Qualitätsverbesserung an. Es verwies auf öffentliche Prüfungen, Auftritte und Wettbewerbe sowie erstmals eingeführte Evaluierungen durch Studierende.

- 9.4** Der RH bewertete die Einführung von Evaluierungen am Mozarteum positiv. Er wies aber darauf hin, dass seine Empfehlung zur Einführung schriftlicher Dokumentationen sowohl von der MDW als auch der KUG aufgegriffen wurden.

- 10.1** Nach Feststellungen des RH waren an den Musikuniversitäten mehrfach Studierende von Elternteilen unterrichtet und einer Beurteilung unterzogen worden.
- 10.2** Insbesondere die Leistungsfeststellung von Studierenden in Vorbereitungslehrgängen durch Elternteile oder andere in einer Nahebeziehung stehende Personen erscheint schon aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften problematisch. Aus Sicht des RH wäre in den genannten Fällen auf einen Lehrerwechsel zu dringen; vor allem sollte eine Prüftätigkeit dieser Lehrpersonen ausgeschlossen sein.
- 10.3** *Die MDW teilte mit, dass sie in den beanstandeten Fällen umgehend einen Lehrerwechsel veranlasst habe. Ferner habe sie im Rahmen der Studienevidenz Vorkehrungen getroffen, ähnliche Konstellationen in Hinkunft zu vermeiden.*

An der KUG wurde eine entsprechende Änderung der Satzung verabschiedet.

Erfolgsevaluierung

Allgemeines

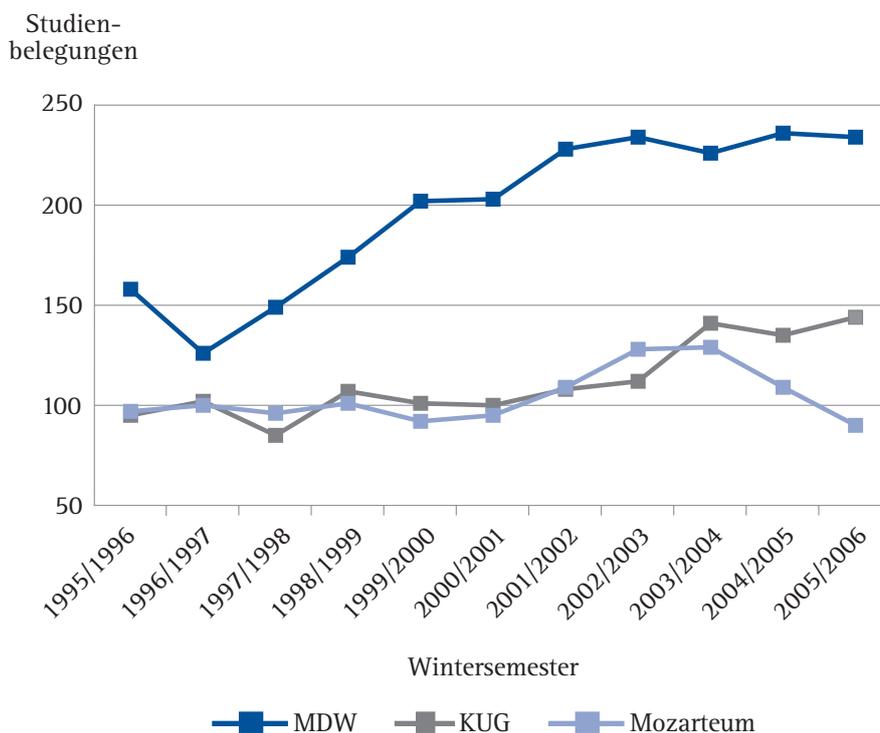
- 11** (1) Ausdrückliche Zielsetzung der Vorbereitungslehrgänge gemäß dem Universitätsgesetz 2002 war die Vorbereitung auf ein ordentliches künstlerisches Bakkalaureats(Bachelor)- oder Diplomstudium. Die Zulassung zu einem solchen setzte die Ablegung einer Eignungsprüfung voraus.
- (2) Der RH untersuchte den Erfolg von Vorbereitungslehrgängen anhand einer ausgewählten Kohorte (Gruppe) von Studienbelegern* an allen drei Musikuniversitäten (insgesamt 350 Personen) sowie auf Ebene der Gesamtzahl der Zulassungsprüfungsfälle und der Absolventen einschlägiger ordentlicher Studien der Studienjahre 2002/2003 bis 2004/2005.

* Die Gruppe umfasste im Wintersemester 1995/1996 in einem Vorbereitungslehrgang gemeldete Personen.

Erfolgsevaluierung

Entwicklung der Studienbelegungen Wintersemester 1995/1996 bis Wintersemester 2005/2006

12.1 Die Gesamtzahl der Studienbelegungen in Vorbereitungslehrgängen stieg von 350 im Wintersemester 1995/1996 auf 468 (+ 33,7 %) im Wintersemester 2005/2006. Die Entwicklung bei der MDW und der KUG ließ einen kontinuierlichen Anstieg von 158 auf 234 (+ 48,1 %) bzw. von 95 auf 144 (+ 51,6 %) erkennen. Lediglich am Mozarteum war ein gegenläufiger Trend festzustellen (- 30,2 % seit dem Wintersemester 2003/2004).



Quelle: Studien- und Prüfungsabteilung der MDW, der KUG bzw. des Mozarteums

12.2 Der generelle Anstieg der Studienbelegungen gründete im Wesentlichen auf der Umstellung der Studienarchitektur auf das Bologna-Modell (Einführung von Bakkalaureats- und Masterstudien) sowie Änderungen des Studienrechts. Die Zunahme der Belegungen an der MDW legte hingegen eine stetige Ausweitung des Vorbereitungsbereiches nahe, ohne dass dabei ein entsprechendes Konzept verfolgt worden wäre.

12.3 Die MDW teilte mit, dass sie die Zunahme der Belegungen eingehend analysiert hätte und im Rahmen der grundsätzlichen Umstellung des Systems der Vorbereitungslehrgänge auf eine Einschränkung der Studienplätze dringen werde.

Herkunft der Studienbeleger im Wintersemester 1995/1996 und im Wintersemester 2005/2006

13 Eine Aufgliederung der Studienbeleger nach nationaler Herkunft zeigte, dass der Anteil österreichischer Staatsbürger bzw. von Staatsangehörigen anderer EU-Länder im Wintersemester 1995/1996 an den drei Musikuniversitäten insgesamt 85,2 % betrug. Dieser verringerte sich im Wintersemester 2005/2006 geringfügig auf 81,6 %.

Der Anteil von Bürgern aus Drittländern stieg an den drei Universitäten im Zeitraum zwischen 1995/1996 und 2005/2006 von 14,9 % auf 18,4 %.

Die Zahl der österreichischen Studienbeleger erhöhte sich gegenüber dem Wintersemester 1995/1996 um 13,8 %, jene der Studienbeleger aus anderen EU-Staaten um 162,1 %. Die Anzahl der Studienbeleger aus Drittländern nahm um 65,4 % zu.

Herkunft der Studienbeleger des Wintersemesters 1995/1996

	MDW		KUG		Mozarteum		Gesamt	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
Österreich	114	72,2	83	87,4	72	74,2	269	76,9
EU	9	5,7	2	2,1	18	18,6	29	8,3
Drittland	35	22,2	10	10,5	7	7,2	52	14,9
Gesamt	158	100,0*	95	100,0	97	100,0	350	100,0*

* Rundungsdifferenzen

Quelle: Studien- und Prüfungsabteilung der MDW, der KUG bzw. des Mozarteums

Herkunft der Studienbeleger des Wintersemesters 2005/2006

	MDW		KUG		Mozarteum		Gesamt	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
Österreich	146	62,4	108	75,0	52	57,8	306	65,4
EU	30	12,8	17	11,8	29	32,2	76	16,2
Drittland	58	24,8	19	13,2	9	10,0	86	18,4
Gesamt	234	100,0	144	100,0	90	100,0	468	100,0

Quelle: Studien- und Prüfungsabteilung der MDW, der KUG bzw. des Mozarteums

Erfolgsevaluierung

Erfolgsermittlung bei Studienbelegern des Wintersemesters 1995/1996

14.1 Im Wintersemester 1995/1996 waren an den Musikuniversitäten insgesamt 350 Studienbeleger in einem Vorbereitungslehrgang gemeldet. Davon waren 269 Inländer und 81 Ausländer. Von diesen 350 Studienbelegern absolvierten 125 (35,7 %) die Zulassungsprüfung zum einschlägigen Instrumental- bzw. Gesangsstudium mit Erfolg. 171 Studienbeleger (48,9 %) nahmen nach der Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang kein Studium auf; acht bzw. 2,3 % waren nach wie vor in einem Vorbereitungslehrgang gemeldet.

Zwischen den einzelnen Universitäten und den Vorbereitungslehrgängen bestanden hinsichtlich des erfolgreichen Bestehens der Zulassungsprüfung signifikante Unterschiede. Die Erfolgsrate bei Ausländern war ohne Berücksichtigung des Gesangspädagogischen Studiums um 25,7 % höher.

Erfolgsquoten der Studienbeleger ausgewählter Vorbereitungslehrgänge in Bezug auf Zulassungsprüfung und Abschluss eines ordentlichen künstlerischen Studiums*

	Klavier	Violine	Stimmbildung (Gesang)	Gesangspädagogik
MDW				
			Anzahl	
Studienbeleger von Vorbereitungslehrgängen	45	41	15	16
			Anteil in %	
bestandene Zulassungsprüfung	28,9	48,8	33,3	43,8
Absolventen	2,2	–	26,7	18,8
KUG				
			Anzahl	
Studienbeleger von Vorbereitungslehrgängen	17	29	4	–
			Anteil in %	
bestandene Zulassungsprüfung	35,3	13,8	50,0	–
Absolventen	5,9	3,4	–	–
Mozarteum				
			Anzahl	
Studienbeleger von Vorbereitungslehrgängen	43	31	10	–
			Anteil in %	
bestandene Zulassungsprüfung	7,0	51,6	20,0	–
Absolventen	–	6,5	10,0	–

* Stichtag: 30. November 2005

Quelle: Studien- und Prüfungsabteilung der MDW, der KUG bzw. des Mozarteums

Studienbeleger des Wintersemesters 1995/1996: Studienstatus bzw. -erfolg

	MDW	KUG	Mozarteum Anzahl	Gesamt	Anteil in %
kein Studium nach Vorbereitungslehrgang	56	51	64	171	48,9
Instrumentalstudium abgeschlossen	13	–	2	15	4,3
Instrumentalstudium laufend	28	13	8	49	14,0
Instrumentalstudium abgebrochen	20	16	12	48	13,7
Instrumentalbakkalaureatsstudium abgeschlossen	–	3	1	4	1,1
Instrumentalbakkalaureatsstudium laufend	–	2	–	2	0,6
Gesangspädagogisches Studium abgeschlossen	3	–	–	3	0,9
Gesangspädagogisches Studium laufend	2	–	–	2	0,6
Gesangspädagogisches Studium abgebrochen	2	–	–	2	0,6
noch im Vorbereitungslehrgang	4	2	2	8	2,3
andere Studien	30	8	8	46	13,1
Gesamt	158	95	97	350	100,0*

* Rundungsdifferenz

Quelle: Studien- und Prüfungsabteilung der MDW, der KUG bzw. des Mozarteums

Bis Ende November 2005 hatten 15 Personen der untersuchten Gruppe ein Instrumentalstudium abgeschlossen. Ferner schlossen drei Studienbeleger, die an der MDW den Vorbereitungslehrgang Gesangspädagogik besuchten, das einschlägige Studium erfolgreich ab; insgesamt vier beendeten ein Instrumentalstudium mit Bakkalaureat an der KUG bzw. am Mozarteum. Einer Prognoserechnung des RH zufolge war künftig noch mit weiteren 13 Absolventen zu rechnen.

Allfällige Abschlüsse an privaten oder ausländischen Musikuniversitäten konnten nicht berücksichtigt werden und waren an den Musikuniversitäten auch nicht bekannt.

14.2 Nach Einschätzung des RH war der Anteil jener, die das unmittelbare Ziel von Vorbereitungslehrgängen – die Zulassungsprüfung zum ordentlichen künstlerischen Studium erfolgreich zu absolvieren – erreichten, mit nur etwas mehr als einem Drittel gering.

Unter Einbeziehung der noch zu erwartenden Absolventen war – bezogen auf die untersuchte Grundgesamtheit von 350 Studienbelegern – eine Abschlussquote von lediglich 10 % (einschließlich Bakkalaureatsstudium) wahrscheinlich.

Erfolgsevaluierung

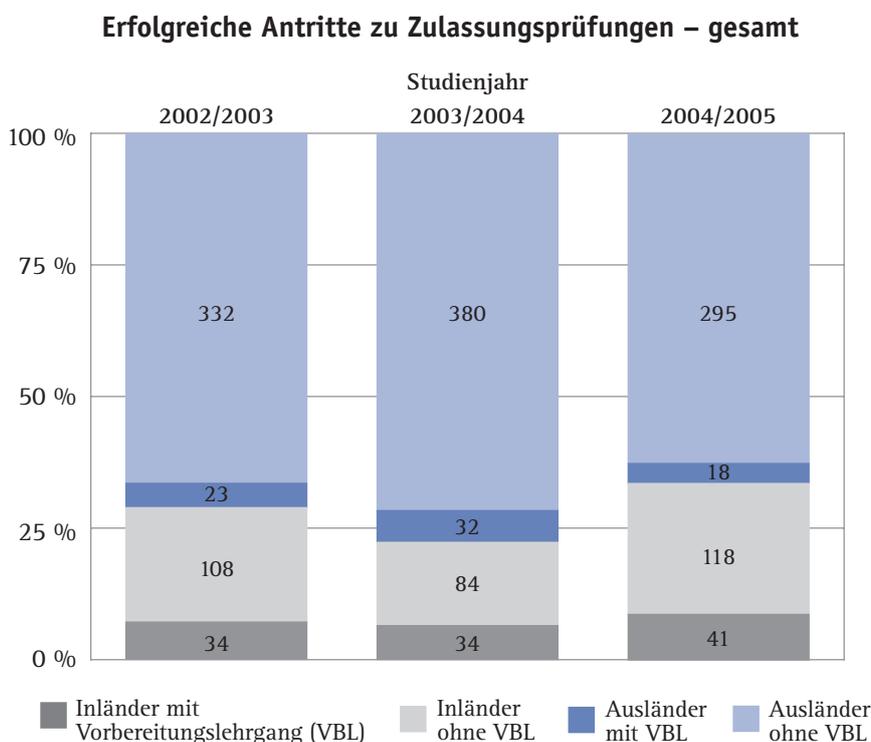
Nach Ansicht des RH war der mit den Vorbereitungslehrgängen erreichte Erfolg – Übertritt der Teilnehmer in ein einschlägiges ordentliches Studium bzw. der spätere Abschluss eines solchen – nur bescheiden ausgeprägt.

14.3 Laut Stellungnahme der KUG stelle über das definierte Ziel hinaus unter anderem auch die allgemeine musikalische Ausbildung von Hochbegabten ein gesellschaftspolitisches Ziel dar.

14.4 Der RH entgegnete, eine derartige Zielsetzung im Sinne einer allgemeinen, nicht notwendigerweise auf ein konkretes Ziel hin orientierten Förderung sei weder den gesetzlichen Bestimmungen zu entnehmen, noch wäre eine solche ökonomisch vertretbar.

Erfolgszusammenhang

15.1 Der RH analysierte die Gesamtzahl der Zulassungsprüfungsfälle bzw. der Absolventen von Studienrichtungen, für die Vorbereitungslehrgänge relevant sind, in den Studienjahren 2002/2003 bis 2004/2005. Die Untersuchung betraf die Bedeutung eines allfälligen Besuches eines Vorbereitungslehrgangs in Bezug auf den erfolgreichen Antritt zur Zulassungsprüfung zum ordentlichen Studium bzw. die erfolgreiche Absolvierung des Studiums.



Bezogen auf die einzelnen Musikuniversitäten stellen sich die erfolgreichen Antritte zu Zulassungsprüfungen in den Studienjahren 2002/2003 bis 2004/2005 wie folgt dar:

Erfolgreiche Antritte zu Zulassungsprüfungen je Musikuniversität

	Inländer mit VBL*	Inländer ohne VBL*	Ausländer mit VBL*	Ausländer ohne VBL*	Gesamt
	Anzahl				
MDW					
2002/2003	26	64	18	136	244
2003/2004	17	48	21	144	230
2004/2005	21	66	8	117	212
Gesamt	64	178	47	397	686
KUG					
2002/2003	4	21	1	90	116
2003/2004	8	21	5	122	156
2004/2005	11	27	7	76	121
Gesamt	23	69	13	288	393
Mozarteum					
2002/2003	4	23	4	106	137
2003/2004	9	15	6	114	144
2004/2005	9	25	3	102	139
Gesamt	22	63	13	322	420

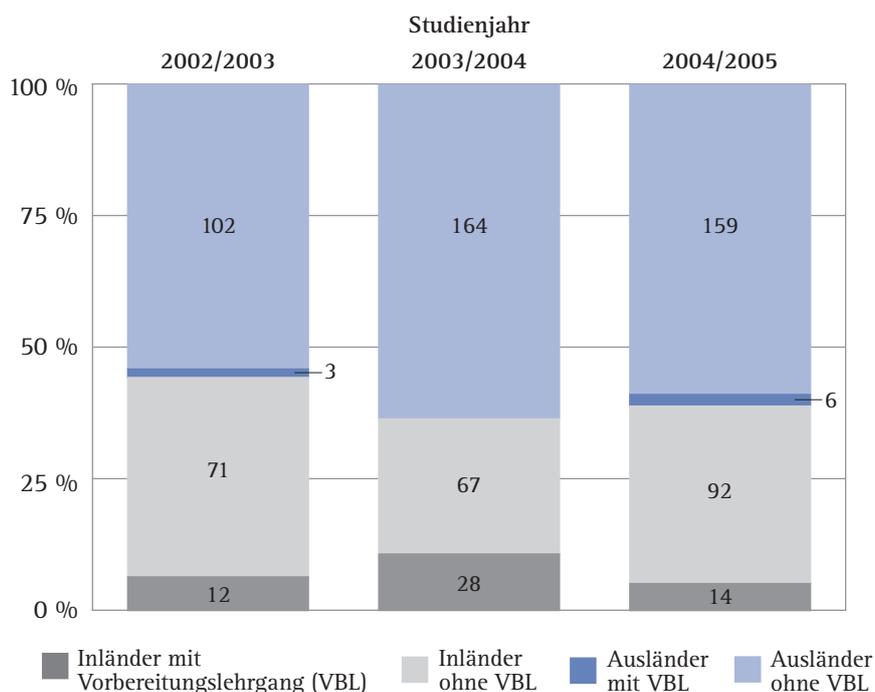
* Vorbereitungslehrgang

Quelle: Studien- und Prüfungsabteilung der MDW, der KUG bzw. des Mozarteums

15.2 Nach Auffassung des RH war der Besuch eines einschlägigen Vorbereitungslehrgangs für das positive Absolvieren der Zulassungsprüfung nicht entscheidend. Der Anteil jener, die eine Zulassungsprüfung erfolgreich bestanden und eine derartige Vorbildung aufwiesen, betrug durchschnittlich lediglich 12,1 % (Inländer 7,3 %, Ausländer 4,8 %).

Dies galt in ganz ähnlicher Weise auch bei der Gruppe der Absolventen von künstlerischen Studien, für die ein entsprechender Vorbereitungslehrgang eingerichtet worden war. Nur durchschnittlich 8,8 % (Inländer 7,5 %, Ausländer 1,3 %) dieser Personen hatten im Vorfeld des ordentlichen Studiums einen Vorbereitungslehrgang besucht.

Absolventen ordentlicher künstlerischer Studien – gesamt



Quelle: Studien- und Prüfungsabteilung der MDW, der KUG bzw. des Mozarteums

Absolventen ordentlicher künstlerischer Studien je Musikuniversität

	Inländer mit VBL*	Inländer ohne VBL*	Ausländer mit VBL*	Ausländer ohne VBL*	Gesamt
	Anzahl				
MDW					
2002/2003	5	44	2	35	86
2003/2004	19	35	–	47	101
2004/2005	9	36	3	41	89
Gesamt	33	115	5	123	276
KUG					
2002/2003	4	16	1	29	50
2003/2004	7	20	–	54	81
2004/2005	5	33	1	53	92
Gesamt	16	69	2	136	223
Mozarteum					
2002/2003	3	11	–	38	52
2003/2004	2	12	–	63	77
2004/2005	–	23	2	65	90
Gesamt	5	46	2	166	219

* Vorbereitungslehrgang

Quelle: Studien- und Prüfungsabteilung der MDW, der KUG bzw. des Mozarteums

Allerdings waren zwischen den Musikuniversitäten bei den Erfolgsquoten teilweise erhebliche Unterschiede festzustellen. Beispielsweise hatten am Mozarteum durchschnittlich nur 8,3 % (Inländer 5,2 %, Ausländer 3,1 %) derjenigen, die eine Zulassungsprüfung bestanden, einen Vorbereitungslehrgang besucht; lediglich 3,2 % (Inländer 2,3 %, Ausländer 0,9 %) der Studienabsolventen hatten im Vorfeld an einem Vorbereitungslehrgang teilgenommen.

Insgesamt waren durchschnittlich rd. 90 % der Absolventen der Zulassungsprüfung bzw. des ordentlichen Studiums – ohne jemals einen Vorbereitungslehrgang belegt zu haben – erfolgreich. Dies legte den Schluss nahe, dass den Vorbereitungslehrgängen nicht jene zentrale Bedeutung für den Eintritt in ein künstlerisches Studium bzw. dessen Abschluss zukam, die ihnen seitens der Musikuniversitäten gemeinhin zugemessen worden war.

Zog man zusätzlich noch die Qualität des Studienabschlusses in Betracht (Abschlüsse mit Auszeichnung), zeigte sich indessen in einigen Instrumentalfächern ein Zusammenhang von Besuchen von Vorbereitungslehrgängen und einer höheren Wahrscheinlichkeit eines ausgezeichneten Studienerfolges. Dies traf aber weder auf alle Musikuniversitäten noch auf alle Vorbereitungslehrgänge in gleicher Weise zu.

15.3 *Nach Auffassung der KUG zeigten die Auswertungen des RH, dass sie Vorbereitungslehrgänge nur dort einsetze, wo diese für die Qualifizierung des Nachwuchses notwendig seien.*

15.4 Nach Ansicht des RH deuten die Ergebnisse seiner Untersuchungen darauf hin, dass einer nur geringen Anzahl erfolgreicher Studienbeleger von Vorbereitungslehrgängen ein hoher und insofern ineffizienter Mitteleinsatz gegenübersteht.

Zusammenhang von
Eintrittsalter bzw.
Verweildauer und
Erfolg

16.1 Der RH untersuchte die zur Verfügung gestellten Studienbelegungsdaten hinsichtlich eines Zusammenhanges von Eintrittsalter bzw. Verweildauer in einem Vorbereitungslehrgang und erfolgreicher(m) Zulassungsprüfung bzw. Studienabschluss.

16.2 Wie schon erwähnt, bestand statistisch bei den untersuchten Studienbelegern kein erkennbarer Zusammenhang von Eintrittsalter bzw. Verweildauer in einem Vorbereitungslehrgang und dem erfolgreichen Bestehen der Zulassungsprüfung bzw. der Absolvierung eines ordentlichen künstlerischen Studiums.

So stellte der RH fest, dass die Verweildauer in einem Vorbereitungslehrgang bei denjenigen, die kein künstlerisches Studium aufgenommen hatten, durchschnittlich 4,9 Jahre betrug; im Vergleich dazu belief sich die Verweildauer bei jenen, die ein solches Studium erfolgreich abgeschlossen hatten, auf durchschnittlich nur 2,8 Jahre.

Ferner war das Eintrittsalter in einen Vorbereitungslehrgang bei den Absolventen einschlägiger künstlerischer Studien mit im Durchschnitt 16,5 Jahren deutlich höher als jenes der Nichtstudierenden (durchschnittlich 11,9 Jahre).

16.3 Die KUG wies generell darauf hin, dass die seitens des RH aufgezeigten Zusammenhänge oftmals durch verschiedenste Einflüsse bedingt seien.

16.4 Der RH teilte die Ansicht der KUG, dass die dargestellten statistischen Zusammenhänge nicht nur auf einer, sondern – in der Regel – auf mehreren Ursachen beruhen. Die dem RH zur Verfügung gestandenen Studierendendaten waren jedoch hinsichtlich der verschiedenen Merkmalsausprägungen und deren Häufigkeit für die Durchführung multivariater Analyseverfahren nicht ausreichend.

Gesamtkosten

17.1 Der RH ermittelte für das Studienjahr 2004/2005 näherungsweise die auf die Vorbereitungslehrgänge entfallenen Gesamtkosten; diese betragen rd. 1,34 Mill. EUR (MDW), rd. 0,96 Mill. EUR (KUG) bzw. rd. 0,75 Mill. EUR (Mozarteum).

Studienbelegungen, Lehreinheiten und Kosten der Vorbereitungslehrgänge

	MDW	KUG Anzahl	Mozarteum
Studienbelegungen im Wintersemester 2004/2005	236	135	109
Studienbelegungen im Sommersemester 2005	231	139	104
Gesamt	467	274	213
Lehreinheiten je Studienbelegung ²⁾	27,94	32,89	39,78
abgehaltene Lehreinheiten	13.050,00	9.011,25	8.473,50
<i>davon Gruppenunterricht</i>	150,00	712,50	358,50
		in EUR	
Kosten je Lehreinheit ^{1) 2)}	102,73	106,47	88,29
Kosten je Studienbelegung ^{1) 2)}	2.870,86	3.501,46	3.512,33

¹⁾ Rundungsdifferenzen

²⁾ im Durchschnitt

Quelle: MDW, KUG bzw. Mozarteum

Gesamtkosten

- 17.2** Der RH sah in den Vorbereitungslehrgängen einen für die Musikuniversitäten maßgeblichen Kostenfaktor. Der hohe finanzielle Aufwand war vor allem durch die besondere Unterrichtsform des Einzelunterrichts bzw. durch zum Teil überlange Studienverläufe begründet.

Die durchschnittlichen Kosten je Lehreinheit waren an der MDW und der KUG mit rd. 103 EUR bzw. rd. 106 EUR annähernd gleich hoch, am Mozarteum hingegen mit rd. 88 EUR deutlich geringer. Der RH führte dies insbesondere auf die unterschiedliche Zusammensetzung des Lehrkörpers zurück.

Ein Vergleich der Kosten je Studienbelegung wies demgegenüber am Mozarteum den höchsten Wert aus (im Durchschnitt rd. 3.512 EUR). Dies gründete auf der mit Abstand höchsten Anzahl von Lehreinheiten je Studienbelegung (durchschnittlich rd. 40), zumal an dieser Universität grundsätzlich als Gruppenunterricht konzipierte Lehreinheiten vielfach auch als Einzelunterricht abgehalten worden waren.

Nach Auffassung des RH werden daher – neben den notwendigerweise zu verfolgenden qualitativen Kriterien – insbesondere die hohen Kosten je Studienbelegung eine besonders sorgfältige und strenge Auswahl der Studierenden in Vorbereitungslehrgängen erfordern.

- 17.3** *Das Mozarteum teilte mit, dass es durch eine Verringerung der Schüleranzahl bei gleichzeitiger Intensivierung und Individualisierung des Lehrangebotes eine Kostenreduktion um 25 % anstrebe.*

Schluss- bemerkungen

18 Zusammenfassend empfahl der RH

der MDW, der KUG und dem Mozarteum:

(1) Die Studiendauer von Vorbereitungslehrgängen wäre grundsätzlich auf einen Zeitraum von höchstens vier Jahren zu begrenzen.

(2) Hinsichtlich einer notwendigen Frühförderung wären Kooperationen mit anderen Trägern musikalischer Ausbildung (Musikschulen, Konservatorien) zu suchen bzw. solche entsprechend zu vertiefen. Ferner sollte geprüft werden, die Frühförderung letztlich auf andere qualifizierte Träger zu verlagern und lediglich für ein Hochbegabensegment weiterhin eine universitäre Vorbildung anzubieten.

Allerdings wäre dabei die Durchlässigkeit, d.h. die Möglichkeit des Wechsels zwischen den erwähnten inner- bzw. außeruniversitären Vorbildungsmodellen, zu gewährleisten.

(3) Von den Lehrenden wären schriftliche Aufzeichnungen über die von ihnen abgehaltenen Lehreinheiten einzufordern. Die Angaben wären von der Universitätsleitung in Verfolgung ihrer Dienstaufsicht stichprobenweise auf ihre Plausibilität zu überprüfen.

der MDW und der KUG:

(4) Die Entwicklungspläne wären um auf die Nachwuchspflege bezogene Strategien und Maßnahmen zu ergänzen. Insbesondere wären Entscheidungen über die Aufgaben der Vorbereitungslehrgänge, über den Umfang des Leistungsangebotes und mögliche Finanzierungsquellen zu treffen; ferner wären Qualitätsstandards und Maßnahmen zu deren Einhaltung zu definieren.

der MDW und dem Mozarteum:

(5) Regelmäßige, hohen Anforderungen genügende Leistungsüberprüfungen sollten durch fachkundige Kommissionen durchgeführt werden, um auch im Verlauf des Vorbereitungslehrgangs eine notwendige qualitative Selektion zu gewährleisten.

der KUG und dem Mozarteum:

(6) Auf die Besonderheiten der spezifischen Instrumentalfächer abgestimmte Studienpläne sollten entwickelt werden.

dem BMBWK:

(7) Bei den Verhandlungen über die Leistungsvereinbarungen im Bereich der Vorbereitungslehrgänge wäre auf die Definition klarer Zielsetzungen, die Festlegung strengerer Leistungsmaßstäbe und die Einführung eines entsprechenden Qualitätssicherungssystems zu achten.

Wien, im Februar 2007

Der Präsident:

Dr. Josef Moser